

Klausur Nr. 1712
Strafrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

**Auszug aus den Akten der StA München I im Verfahren Az. 205 Js
14227/26 gegen Karl Knapp**

Polizeipräsidium München
Kommissariat 13
Ettstraße 2
(...) München

3. Februar 2026

Zwischenbericht

Am 28. Januar 2026 erschien der Zeuge Anton Apold auf der hiesigen Dienststelle, um eine Anzeige gegen „Marin Meric“ bzw. „Unbekannt“ zu erstatten.

Im Rahmen seiner Zeugenvernehmung gab der Zeuge Apold an, dass er am 23. Januar 2026 auf einem Feldweg in der Nähe von Unterhaching gegen 20.00 Uhr einen Pkw erworben habe. Er gehe davon aus, dass er hierbei betrogen wurde und der Verkäufer nicht seinen richtigen Namen verwendet habe. Er habe für das Fahrzeug, einen Volvo XC 60, einen Kaufpreis von 54.000 € bezahlt, was wohl erheblich unter dem tatsächlichen Marktwert liege.

Am Morgen des 28. Januar 2026 wurde das Fahrzeug von dem Zeugen Apold einer Volvo-Vertragswerkstatt vorgeführt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) an drei Stellen manipuliert wurde und diese FIN keinem Fahrzeug des Herstellers Volvo zuzuordnen ist. Daraufhin begab sich der Zeuge Anton Apold zur Anzeigenerstattung zur Dienststelle.

Da der Zeuge keine detaillierte Täterbeschreibung abgeben konnte und unter dem vom Täter verwendeten Namen Marin Meric keine Person in Bayern amtlich gemeldet ist, wurde im Hinblick auf den großen Beuteschaden am 30. Januar 2026 Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft München I gehalten. Diese beantragte beim zuständigen Ermittlungsrichter des Amtsgerichts München den Erlass eines Beschlusses zur Funkzellenabfrage für den Tatort vom 23. Januar 2026.

Die Netzbetreiber Telefónica Germany GmbH, Telekom Deutschland AG und Vodafone AG teilten am 2. Februar 2026 mit, dass zur Tatzeit in der für den Tatort maßgeblichen Funkzelle drei Mobiltelefone eingewählt waren.

Zu den mitgeteilten Mobilfunknummern wurde in der Folge eine Bestandsdatenauskunft eingeholt. Nach Mitteilung der Bestandsdaten von den Netzbetreibern konnte eine der eingewählten Mobilfunknummern dem Zeugen Anton Apold, eine der Nummern einer Frau und die dritte Nummer dem Karl Knapp zugeordnet werden, der aufgrund dessen nunmehr als Beschuldigter geführt wird.

Daraufhin suchte der Unterzeichner zusammen mit Kriminalinspektorin Astrid Ahlfeld den Beschuldigten in seiner Wohnung auf. Dieser geriet offensichtlich bereits infolge des Klingelns der beiden Beamten in Panik und versuchte, vor unseren Augen über den Balkon auf ein Nachbargebäude zu flüchten. Dabei entglitt ihm eine Sporttasche, die dem Unterzeichner buchstäblich vor die Füße fiel und in der sich 54.000 € in bar befanden.

Daraufhin gab der Beschuldigte seinen Fluchtversuch auf und ließ sich widerstandslos auf das Polizeipräsidium verbringen. Eine Aussage machte er allerdings bisher nicht.

Im Übrigen wird auf die folgenden Aktenvermerke verwiesen.

Hannes Horn
Kriminalkommissar

Polizeiinspektion München/Laim
Rapotostraße 1
(...) München

28. Januar 2026

Zeugenvernehmung:

Zur Person: Anton Apold, Informatiker, verheiratet, Maingasse 67, (...) Oberhaching

Nach Belehrung gemäß §§ 163 Abs. 3, 57 Satz 1 StPO erklärt der Zeuge zur Sache:

„Ich möchte Anzeige erstatten wegen eines unverschämten Betrugs, der mir gegenüber begangen wurde. Am Abend des 23. Januar 2026 erwarb ich von einer Person, die sich mir gegenüber als Marin Meric ausgab, einen Pkw Volvo XC 60 für 54.000 €. Mir kam die Sache von Anfang an etwas verdächtig vor, da der Kaufpreis etwa 10 % unter dem eigentlichen Marktwert lag. Noch hellhöriger wurde ich, als ich hörte, dass die Übergabe abends auf einem Feldweg bei Unterhaching stattfinden soll.“

Auf Nachfrage: „Von einem entfernten Bekannten habe ich gehört, dass ein Volvo XC 60 sehr günstig verkauft werden soll. Da mein SUV bereits längere Zeit Probleme gemacht hat, habe ich meinem Bekannten gesagt, dass er meine Handynummer an den Verkäufer weitergeben kann. Der Verkäufer hat mich dann zweimal mit unterdrückter Nummer angerufen. Im ersten Telefonat haben wir das Finanzielle geklärt. Im zweiten Telefonat haben wir Ort und Zeit der Übergabe ausgemacht.“

Auf Nachfrage: „Ich konnte das komische Gefühl nicht ablegen und einfach nicht glauben, dass auch ich einmal ein wirkliches Schnäppchen gemacht habe. Daher habe ich mich dazu entschlossen, das Fahrzeug heute Vormittag in einer Volvo-Werkstatt auf Herz und Nieren „durchchecken“ zu lassen. Hierbei ist dem Mechaniker gleich aufgefallen, dass die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) an drei Stellen manipuliert ist. Die letzten Zahlen der FIN würden in ihrem Erscheinungsbild geringfügig von den ersten Zahlen und Buchstaben abweichen. Nach einer Abfrage in der Datenbank bestätigte mir der Mechaniker, dass die auf meinem Fahrzeug angebrachte FIN keinesfalls einem Volvo-Fahrzeug zuzuordnen sei.“

Daher habe ich mich gleich dazu entschlossen, Strafanzeige gegen den Marin Meric zu erstatten. Ich fürchte aber, der Täter wird nicht so leichtsinnig gewesen sein, seinen wirklichen Namen zu verwenden.“

Aufgenommen

Kleber

Polizeiobermeister

gelesen und unterschrieben

Anton Apold

Polizeipräsidium München
Kommissariat 13
Ettstraße 2
(...) München

30. Januar 2026

Aktenvermerk

Eine Abfrage im Bayerischen Behördeninformationssystem ergab, dass in Bayern keine Person mit dem Namen Marin Meric gemeldet ist.

Von einer Streifenbesatzung des PP München wurde die Volvo-Werkstatt aufgesucht, in der der Zeuge Anton Apold den verfahrensgegenständlichen Pkw vorgeführt hat. Der Mechaniker Helmut Hammer bestätigte den Beamten, dass am Fahrzeug des Zeugen Apold die FIN an drei Stellen manipuliert worden war. Zudem gab er an, dass das Fahrzeug einen Marktwert von mindestens 60.000 € hat.

Auch der Unterzeichner nahm das Fahrzeug im Anschluss in Augenschein und konnte die Manipulation mit bloßem Auge erkennen.

Aufgrund dessen wurde Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft München I gehalten und angeregt, wegen derzeit fehlender Ermittlungsalternativen den Erlass eines Beschlusses zur Funkzellenabfrage zu beantragen. Diese beantragte beim zuständigen Ermittlungsrichter noch am 30. Januar 2026 den Erlass eines Beschlusses zur Funkzellenabfrage. Der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts München erließ den Beschluss noch am selben Tag und stützte diesen u.a. auf den Verdacht eines schweren Betrugs gegenüber dem Käufer des Fahrzeugs.

Hannes Horn

Kriminalkommissar

Polizeipräsidium München
Kommissariat 13
Ettstraße 2
(...) München

9. Februar 2026

Beschuldigtenvernehmung

Zur Person: Karl Knapp, arbeitslos, ledig, Am Ziegelberg 6, (...) München

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO erklärt der Beschuldigte in Anwesenheit seines Wahlverteidigers Gero Grün zur Sache:

„Ich bin nun doch zur Aussage bereit. Es ist richtig, dass ich das Fahrzeug an Herrn Anton Apold für 54.000 € verkauft habe und nicht Eigentümer des Fahrzeugs war. Das Fahrzeug selbst habe ich von einem alten Bekannten, dem Gero Gust, übergeben bekommen. Ich wusste auch, dass das Fahrzeug zuvor in Frankreich gestohlen und dann im Ausland die FIN an mehreren Stellen manipuliert wurde und gefälschte ausländische Dokumente für das Fahrzeug erstellt wurden. Diese hat mir Gero Gust ebenfalls übergeben.

Ich möchte aber ausdrücklich betonen, dass ich ausschließlich für mich gehandelt habe. Was der Gero vorher gemacht hat, war mir egal. Auch was ich mit ihm vereinbart habe, tut hier nichts zur Sache.

Es lief dann so ab, dass ich das Fahrzeug zunächst dem TÜV in der Aumüllerstraße in München vorgeführt habe und dort die für die Zulassung erforderlichen Dokumente ausgestellt bekommen habe. Soweit ich mich erinnern kann, müsste ich am 15. Januar 2026 beim TÜV gewesen sein. Dort habe ich die gefälschten ausländischen Dokumente vorgelegt.

Einen Tag später habe ich das Fahrzeug in München bei der Stadt auf den Namen des Marin Meric zugelassen. Am 23. Januar 2026 habe ich das Auto dann für 54.000 € an den Anton Apold verkauft.

Auf Nachfrage: Ja, das aus dem Verkauf erhaltene Geld habe ich in vollem Umfang für mich selbst verwenden wollen. Gero Gust hatte mir ja nur eine Provision zahlen und den Großteil für sich behalten wollen. Da die Provision ziemlich mickrig war, sah ich mich genötigt, ihn ein bisschen an der Nase herumzuführen.“

Aufgenommen
Hannes Horn
Kriminalkommissar

selbst gelesen und unterschrieben
Karl Knapp

Polizeipräsidium München
Kommissariat 13
Ettstraße 2
(...) München

12. Februar 2026

Beschuldigtenvernehmung

Zur Person: Gero Gust, Kaufmännischer Angestellter, verheiratet, Berliner Ring 29, (...) München

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO erklärt der Beschuldigte zur Sache:

„Auf die Anwesenheit eines Verteidigers in der heutigen Vernehmung verzichte ich. Da Sie meinen Namen ermittelt haben und Karl Knapp mich schon wieder hintergangen hat, will ich die Karten auf den Tisch legen. Allerdings muss ich etwas weiter ausholen.

Der Karl und ich sind bereits seit Schulzeiten befreundet. Vor etwa drei Jahren kam es zwischen Karl und mir zu einem Vorfall, der unsere Freundschaft erheblich belastet hat. Der Karl war sauer auf mich, weil ich einige Zeit zuvor geheiratet hatte und er sich offenbar auch Hoffnungen bei meiner Frau gemacht hatte. Außerdem hat er mir anscheinend auch meinen beruflichen Erfolg nicht gegönnt.

Ich konnte damals schon längere Zeit bemerken, wie er nach meiner Rolex-Uhr schielte, wenn ich diese bei gemeinsamen Treffen trug. Auf dem Rückweg von einem Fest im August 2023 hat er mich dann unvermittelt angegriffen, mir mehrmals in das Gesicht geschlagen und mir hierbei die Rolex-Uhr entwendet. Ich kann mich noch gut daran erinnern, dass es am 8. August 2023 passiert ist. Er war dabei zwar betrunken, wusste aber genau, was er macht. Er hat mich auch bewusst geschlagen, um in den Besitz der Uhr zu gelangen. Er hat mir diese zwar einige Monate später wieder zurückgegeben. Unser Verhältnis war aber danach nicht mehr so gut wie zuvor.

Eigentlich wollte ich Karl damals nicht anzeigen, da er mir leidgetan hat. Meine Frau hat aber darauf bestanden, da sie ohnehin von ihm angewidert war, da er ihr immer nachschaute. Ich war in der Zwickmühle. Daher habe ich damals bei der Polizei nur angegeben, dass mich der Karl zusammengeschlagen hat. Er ist deswegen nochmal mit einem blauen Auge davon gekommen und hat meines Wissens nur eine geringe Strafe bekommen. Hätte ich angegeben, dass er mich ausgeraubt hat, wäre die Sache für ihn übler ausgegangen. Nach dem jetzigen Vorfall möchte ich, dass er wegen des Raubes von damals verurteilt wird.

Jetzt zu euren aktuellen Vorwürfen. Ich möchte ein strafmilderndes Geständnis abgeben. Es ist richtig, dass ich Mitte Dezember 2025 günstig an ein gestohlenen Fahrzeug aus Frankreich gekommen bin. Ich habe das Fahrzeug dann nach Dänemark gebracht, wo die FIN an mehreren Stellen manipuliert wurde, indem die letzten sechs Zahlen bzw. Buchstaben der Kombination ausgetauscht wurden. Es wurden hierbei am Bodenblech im Fußraum auf der Beifahrerseite neue Metallplatten mit der veränderten FIN angebracht. Auch wurde eine andere Frontscheibe eingesetzt, auf der die veränderte FIN sichtbar war, und entsprechende Typenschilder an die Innenseite der Fahrertür geklebt. Auch erhielt ich von meinem dänischen Kontakt gefälschte Zulassungspapiere.

Das Fahrzeug selbst zu verkaufen habe ich mich dann aber doch nicht getraut. Im Auftreten und Verhandeln bin ich nämlich alles andere als geschickt, sodass ich selten das Beste heraushole, wenn ich Verträge schließe. Trotz der alten Geschichte habe ich mich deshalb an Karl Knapp gewendet. Er hat mir zugesagt das Auto zu verkaufen, nachdem ich ihm hierfür 5.000 € versprochen habe. Er wusste in jedem Fall Bescheid, dass das Fahrzeug gestohlen ist und auch die Papiere und die FIN gefälscht sind. Er sollte mich über jeden seiner Schritte informieren. Nachdem er einen Käufer aufgetrieben hatte, haben wir vereinbart, dass er mir unmittelbar nach der Übergabe den Kaufpreis übergibt.

Aber ich habe bis heute noch keinen Cent gesehen. Daher steht für mich fest, dass mich Karl Knapp schon wieder hintergangen hat. Als ich am Tag nach der Übergabe noch kein Geld gesehen habe, habe ich mich etwas umgehört und von Roland Röll, einem gemeinsamen Bekannten, Folgendes mitgeteilt bekommen: Karl Knapp habe ihm gegenüber einige Tage zuvor geäußert, dass ich jetzt endlich richtig dafür blute, dass ich ihm seine Traumfrau vor der Nase weggeschnappt habe. Das zeigt ganz klar,

dass der Karl von Anfang vorhatte, das Geld aus dem Autoverkauf über den ihm versprochenen Anteil hinaus für sich zu behalten. Eine solche Sauerei kann ich mir nicht bieten lassen.“

Aufgenommen
Hannes Horn
Kriminalkommissar

selbst gelesen und unterschrieben
Gero Gust

Polizeipräsidium München
Kommissariat 13
Ettstraße 2
(...) München

25. Februar 2026

Aktenvermerk

Der Beschuldigte Gero Gust sollte am 20. Februar 2026 ergänzend vernommen werden. Er konnte an diesem Tag weder an seiner Wohnanschrift noch an seiner Arbeitsstelle angetroffen werden. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass er sich ins Ausland abgesetzt haben dürfte.

Es wurden hierzu zahlreiche Vernehmungen im privaten und beruflichen Umfeld des Beschuldigten Gust getätigt und auch seine Bankauskünfte wurden eingeholt. Insbesondere letztere sprechen dafür, dass der Beschuldigte Gero Gust die Bundesrepublik fluchtartig verlassen haben dürfte.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Gust wird der Staatsanwaltschaft daher in der Folge gesondert vorgelegt werden.

Inzwischen konnte auch der Zeuge Anton Apold erneut geladen werden. Mit dem zur Verfügung gestellten Lichtbild des Beschuldigten Karl Knapp wurde eine Wahllichtbildvorlage bestehend aus dem Lichtbild des Beschuldigten Knapp und sieben Lichtbildern ähnlich aussehender Personen erstellt und diese dem Geschädigten Apold vorgelegt. Dieser erkannte hierbei den Beschuldigten Knapp eindeutig als diejenige Person wieder, von der er den Volvo gekauft hatte.

Hannes Horn
Kriminalkommissar

Polizeiinspektion München/Laim
Rapotostraße 1
(...) München

27. Februar 2026

Zeugenvernehmung:

Zur Person: Roland Röhl, Personalsachbearbeiter, ledig, Konrad-Adenauer-Ring 23, (...) München

Nach Belehrung gemäß §§ 163 Abs. 3, 57 Satz 1 StPO erklärt der Zeuge zur Sache:

„Gero Gust und ich sind Arbeitskollegen und auch privat befreundet. Über Gero habe ich vor einigen Jahren auch den Karl Knapp kennen gelernt. Der Karl war mir aber schon immer etwas suspekt. Ich konnte gar nicht verstehen, warum der Gero mit ihm so eng befreundet war. Ich muss allerdings zugeben, dass unsere gemeinsamen Kneipentouren richtig gut waren.

Ich habe auch mitbekommen, dass es vor ein paar Jahren eine Schlägerei zwischen den beiden gab. Worum es damals genau ging, weiß ich allerdings nicht.“

Auf Nachfrage: „Es ist richtig, dass ich Karl vor ein paar Wochen zufällig im Biergarten getroffen habe. Er wirkte richtig aufgeregt und meinte, dass der Gero jetzt endlich richtig dafür blute, dass er ihm – also dem Karl – die Traumfrau weggeschnappt habe. Ich habe mir nach dem Gespräch nicht vorstellen können, was der Karl damit gemeint hat. Nachdem ich nun gehört habe, dass Karl den Gero Gust hereingelegt haben soll und ihm ziemlich viel Geld schuldet, ergibt die Aussage jetzt natürlich Sinn.“

Aufgenommen

Kleber

Polizeiobermeister

gelesen und unterschrieben

Roland Röll

Polizeipräsidium München
Kommissariat 13
Ettstraße 2
(...) München

9. März 2026

Aktenvermerk:

Ausweislich der Akte 107 Js 24522/23 der Staatsanwaltschaft München I ergibt sich, dass gegen den Beschuldigten Knapp wegen einer Tat in den späten Abendstunden des 8. August 2023 am 3. Mai 2024 ein Strafurteil durch das AG München wegen vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil des Gero Gust ergangen ist und gegen den Beschuldigten Knapp eine Geldstrafe verhängt wurde.

Das Strafurteil wurde aufgrund Rechtsmittelverzichts durch Verteidigung und Staatsanwaltschaft am selben Tage rechtskräftig.

Grund der Diskrepanz zur jetzigen Anzeige ist Folgendes: Der Zeuge Gust schilderte bei seiner damaligen Zeugenvernehmung lediglich, dass er von dem Beschuldigten Knapp zusammengeschlagen wurde. Einen Grund hierfür nannte er jedoch nicht. Von einem Raub war nicht die Rede.

Hannes Horn

Kriminalkommissar

Polizeipräsidium München
Kommissariat 13
Ettstraße 2
(...) München

23. März 2026

Ermittlungsbericht:

Bezugnehmend auf den Zwischenbericht vom 28. Januar 2026 und die in der Zwischenzeit angefertigten Aktenvermerke hat sich bestätigt, dass der Beschuldigte Karl Knapp den im Zwischenbericht geschilderten Sachverhalt zum Nachteil des Anton Apold begangen hat.

Da an dem Fahrzeug zudem Manipulationen vorgenommen wurden, dürfte ähnlich wie bei der Anbringung eines manipulierten Kennzeichens vom Vorliegen einer Urkundenfälschung auszugehen sein. Der Beschuldigte hat diesen Sachverhalt insoweit auch eingeräumt.

Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelte, ergaben sich aber nicht.

Aufgrund der Angaben des Zeugen und anderweitig Verfolgten Gust sowie des Zeugen Röhl dürfte der Beschuldigte jedenfalls auch einen Betrug zum Nachteil des Gero Gust begangen haben.

Da die ausländischen Zulassungspapiere bei der TÜV-Stelle nicht mehr aufgefunden werden konnten, wird dem Beschuldigten eine diesbezügliche Urkundenfälschung nicht nachweisbar sein, da nicht klar ist, ob die ausländischen Dokumente den Urkundenbegriff erfüllen. Ermittelt werden konnte jedoch, dass der Mitarbeiter der Zulassungsstelle die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II ausstellte, in denen die falsche FIN eingetragen war.

Hannes Horn
Kriminalkommissar

Am 2. April 2026 zeigte Rechtsanwältin Sarah Selcuk, (...) München unter Vollmachtsvorlage an, dass der Beschuldigte seinen bisherigen Verteidiger entlassen und sie nun mandatiert habe. Sie beantragte Akteneinsicht.

Polizeipräsidium München - Kommissariat 13

7. April 2026

Urschriftlich mit den Akten
an die Staatsanwaltschaft München I

Hannes Horn
Kriminalkommissar

Sarah Selcuk
Rechtsanwältin
München

14. April 2026

An die Staatsanwaltschaft München I

Az.: 205 Js 14227/26

Bezugnehmend auf mein Akteneinsichtsgesuch vom 2. April 2026 nehme ich für den Beschuldigten Karl Knapp wie folgt Stellung:

Soweit er in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 9. Februar 2026 die Tat vom 23. Januar 2026 einräumt, so ist sein Geständnis nicht verwertbar, da die vorherige Ermittlung seiner Person auf einer rechtswidrigen Beweiserhebung beruht. Ohne die Funkzellenabfrage hätte man den wirklichen Namen des als „Marin Meric“ auftretenden Pkw-Verkäufers nie ermitteln können.

Für die vorgenommene Funkzellenabfrage lag offensichtlich keine Katalogtat im Sinne des § 100a Abs. 2 bzw. des § 100g Abs. 2 StPO vor, die einen derart massiven Grundrechtseingriff rechtfertigen kann.

Soweit Herr Gero Gust meinen Mandaten der Begehung mehrerer Taten bezichtigt hatte, vermag auch dies keinen hinreichenden Tatverdacht gegen meinen Mandanten zu begründen, da Herr Gero Gust abgetaucht ist und seine Angaben nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung nicht auf andere Art und Weise in das Verfahren eingeführt werden können.

Hilfsweise beantrage ich, das Verfahren gegen meinen Mandanten im Strafbefehlswege abzuschließen, da allenfalls der Tatvorwurf des Betrugs zum Nachteil des Zeugen Apold in Betracht kommt.

Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit nach § 267 Abs. 1 StGB bestehen offensichtlich nicht. Vorliegend wurden zwar dänische Papiere vorgelegt. Die Frage, ob die Papiere den Urkundenbegriff erfüllen, konnte anscheinend aber nicht ermittelt werden, da diese nicht mehr vorliegen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sonst der Tatbestand des § 267 Abs. 1 StGB verwirklicht worden sein soll.

Sarah Selcuk
Rechtsanwältin

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die **Abschlussverfügung(en) der StA** im Verfahren gegen Karl Knapp ist / sind zu entwerfen.

Von den §§ 153 ff. StPO und von §§ 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachaufklärung nicht möglich ist. Die §§ 73 bis 73e StGB, das Verfahren der Wiederaufnahme gemäß § 362 StPO sowie die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht möglich ist.

Im Falle der Fertigung des Entwurfs einer Anklageschrift ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen erlassen.

2. Soweit die angesprochenen Rechtsprobleme des hinreichenden Tatverdachts unter Berücksichtigung der Verwertbarkeit der Beweismittel für die förmliche Entschließung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters keine Rolle spielen, sind sie in einem Hilfsgutachten zu behandeln.

Der Tatbestand der Geldwäsche gemäß § 261 StGB ist nicht zu prüfen.

Hinweise: Es ist davon auszugehen, dass die Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: „Fahrzeugschein“) eine öffentliche Urkunde i.S.d. § 271 I StGB ist. Die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) verkörpert die beweis erhebliche Erklärung der Fabrik, dass der Rahmen und die übrigen Teile, die mit ihm zusammen das Fahrgestell bilden, von ihr angefertigt und unter dieser Nummer bei der Herstellung eines bestimmten Kfz verwendet worden sind.